

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- USt-IdNr. stets kostenfrei
- Schenkungsteuer beim Managermodell
- Zweifelsfragen zum Reisekostenrecht
- Lohnsteuer bei Jobtickets
- Reinigung typischer Berufskleidung
- Kassen-Bonus und Sonderausgaben
- Änderung eines Steuerbescheids bei schlichtem Vergessen

Ausgabe August 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

USt-IdNr. stets kostenfrei

Aktuell befinden sich amtlich aussehende Schreiben im Umlauf, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) angeboten wird.

Unternehmer sollten **keinesfalls derartige Schreiben ausfüllen und zurücksenden**. Denn die Vergabe von USt-IdNrn. ist stets kostenfrei und erfolgt in Deutschland aus-

schließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In der Regel beantragen die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Diese übermitteln die Anträge dann intern an das BZSt.

Schenkungssteuer beim Managermodell

Eine GmbH schuldet keine Schenkungssteuer, wenn ihre Gesellschafter ein sog. Managermodell vereinbaren, bei dem ein ausscheidender Gesellschafter seinen GmbH-Anteil zum Nennwert auf einen Treuhänder überträgt, der den Anteil im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für die verbleibenden Gesellschafter erwirbt. Der Bundesfinanzhof (BFH) ließ offen, gegen wen die Schenkungssteuer hätte festgesetzt werden dürfen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Die Übertragung eines Anteils an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft durch den ausscheidenden Gesellschafter auf die Gesellschaft/die verbleibenden Gesellschafter zu einem unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis unterliegt der Schenkungsteuer. Gleiches gilt bei einer Einziehung des Anteils durch die GmbH zu einem unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis.

Streitfall: Die Gesellschafter einer WirtschaftsprüfungsgmbH vereinbarten ein sog. Managermodell. Bei Erreichen der Altersgrenze sollte jeder Gesellschafter seinen Anteil zum Nominalwert auf einen Treuhänder-Gesellschafter übertragen, der den Anteil im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für die verbleibenden Gesellschafter erwerben sollte; der ausscheidende Gesellschafter hatte also keinen Anspruch auf die stillen Reserven. Den Kaufpreis sollte der Treuhänder von den verbleibenden Gesellschaftern einfordern. Sobald ein neuer Gesellschafter gefunden war, sollte er den Anteil auf den Neugesellschafter übertragen. Nachdem ein Gesellschafter altersbedingt ausgeschieden war und seinen Anteil gegen Zahlung des Nominalwerts von 50.000 € auf den Treuhänder übertragen hatte, setzte das Finanzamt gegen die GmbH Schenkungsteuer fest.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hob den Schenkungsteuerbescheid auf:

- Die GmbH war nicht beschenkt worden. Denn zivilrechtlich erhielt sie keinen Anteil, da dieser vom Treuhänder erworben wurde.
- Der Erwerb durch den Treuhänder konnte der GmbH auch nicht zugerechnet werden, da der Treuhänder im Innenverhältnis nicht für die GmbH tätig wurde. Der Treuhänder handelte vielmehr nur für die verbleibenden Gesellschafter. Deshalb mussten auch die verbleibenden Gesellschafter den Kaufpreis aufbringen – und nicht die GmbH.
- Auch bei einer Einziehung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts werden die verbleibenden Gesellschafter und nicht die GmbH als beschenkte Person angesehen.

Hinweis: Der BFH ließ offen, wer nun die Schenkungsteuer schuldet. In Betracht kommen der Treuhänder oder aber die verbleibenden Gesellschafter (einschließlich des Treuhänder-Gesellschafters).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zweifelsfragen zum Reisekostenrecht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf Bitte verschiedener Wirtschaftsverbände zwei Streitige Rechtsfragen zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht, welches seit dem 1. 1. 2014 gilt, geklärt.

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Zum einen geht es um die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber (z. B. durch Busse, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt), wenn die Arbeitnehmer keine feste Tätigkeitsstätte

haben, sondern an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten arbeiten.

Die Finanzverwaltung hat in ihrer Verwaltungsrichtlinie für 2015 die Steuerfreiheit für diese Sammelbeförderung nicht mehr erwähnt, weil die gesetzliche Grundlage hierfür weggefallen ist. Damit war zweifelhaft, ob die Steuerfreiheit noch gewährt werden kann. Das BMF stellt jetzt klar, dass die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten weiterhin gewährt wird, und zwar aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird, also nicht bei einer Sammelbeförderung zwischen Wohnung und fester Tätigkeitsstätte.

Verpflegungspauschale bei kostenlosen Knabberien

Zum anderen stellt das BMF klar, dass eine Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit nicht zu kürzen ist, wenn der Arbeitnehmer während der Reise, z. B. im Flugzeug, kostenlos einen Snack erhält.

Je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Tätigkeitsstätte erhält der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale von 12 bis 24 € pro Tag. Dieser Betrag wird jedoch gekürzt, wenn der Arbeitnehmer unentgeltlich eine oder mehrere Mahlzeiten erhält. Bei einem kostenlosen Frühstück wird die Verpflegungspauschale um 20 %, bei einem kostenlosen Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % gekürzt.

Diese Kürzung unterbleibt nach der aktuellen Stellungnahme des BMF bei der kostenlosen Gewährung von Knabberien (z. B. Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel) bei Kurzstreckenflügen, Zug- oder Schiffsreisen.

Hinweis: Auch Kuchen, der zum Nachmittagskaffee gereicht wird, führt nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale.

Lohnsteuer bei Jobtickets

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat zur lohnsteuerlichen Behandlung von Jobtickets, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt oder unentgeltlich überlässt, Stellung genommen.

Hintergrund: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Jobtickets an einen Arbeitnehmer stellt grundsätzlich einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Der geldwerte Vorteil kann aber steuerfrei sein, wenn er – zusammen mit etwaigen anderen Sachbezügen – die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € nicht übersteigt.

Wesentliche Aussagen der OFD:

- Eine verbilligte Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Jobticket zu einem Preis überlässt, der unter dem Preis liegt, den der Arbeitgeber mit dem Verkehrsverbund vereinbart hat. Hingegen liegt kein Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber einen üblichen Mengenrabatt, den er von dem Verkehrsbund erhalten hat, an seine Arbeitnehmer weiterleitet.

- Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € ist faktisch nur dann anwendbar, wenn der geldwerte Vorteil dem Arbeitnehmer monatlich zufließt. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Arbeitnehmer monatlich nur eine Monatsmarke erhält. Zum anderen kann dies aber auch dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer eine Jahreskarte erhält, diese jedoch monatlich kündbar ist.

Hinweis: Erhält der Arbeitnehmer hingegen eine Jahreskarte, die nur nach Ablauf eines Jahres kündbar ist, ist ihm der geldwerte Vorteil aus der verbilligten bzw. unentgeltlichen Überlassung auf einen Schlag zugeflossen. Hier wird der geldwerte Vorteil i. d. R. über der Freigrenze von 44 € liegen, so dass sie nicht zur Anwendung kommt.

- Gibt der Arbeitnehmer seine Jahreskarte vorzeitig an den Arbeitgeber zurück, wird damit der geldwerte Vorteil ab diesem Zeitraum in Gestalt eines negativen Arbeitslohns rückgängig gemacht.

Beispiel: Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber im Januar 2015 eine Jahreskarte zu einem um 300 € verbilligten Preis, die erst nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden kann. Er muss 300 € im Januar 2015 versteuern; die Freigrenze von 44 € ist überschritten und daher nicht anwendbar. A kündigt seinen Arbeitsvertrag zum 30.6.2015 und gibt die Jahreskarte zurück. Es kommt damit zu negativem Arbeitslohn in Höhe von 150 €, der von seinen positiven Einnahmen abgezogen wird. Im Ergebnis muss der Arbeitnehmer somit 150 € versteuern.

Hinweis: Bei der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Jobtickets an Arbeitnehmer von Verkehrsbetrieben kommt ein Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 € jährlich in Betracht.

Reinigung typischer Berufskleidung

Die Kosten für die Reinigung typischer Berufskleidung sind als Werbungskosten absetzbar. Hierzu gehören die Waschkosten einschließlich Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine sowie die Kosten für das Trocknen und Bügeln. Zur Ermittlung dieser Kosten kann auf die Daten der Verbraucherschutzverbände zurückgegriffen werden.

Hintergrund: Kosten für Kleidung sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn es sich um sog. typische Berufskleidung handelt, die also privat nicht getragen wird, z. B. Uniformen, Kittel oder Schutzkleidung. Neben den Anschaffungskosten für die typische Berufskleidung sind dann auch Reinigungskosten als Werbungskosten absetzbar.

Streitfall: Der Kläger war Wachmann und machte die Reinigungskosten für seine Arbeitskleidung als Werbungskosten geltend. Dabei ging er von einer gereinigten Menge von 389 kg im Jahr 2012 aus und ermittelte Reinigungskosten von ca. 692 €. Das Finanzamt erkannte lediglich 84 € an, weil es ein Reinigungsvolumen von 100 kg zugrunde legte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Nürnberg (FG) wies die Klage ab:

- Reinigungskosten für typische Berufskleidung sind auch dann als Werbungskosten absetzbar, wenn die Reinigung im eigenen Haushalt erfolgt. Unbeachtlich

ist, ob die Berufskleidung mit der Privatkleidung zusammen gewaschen oder separat gereinigt wird.

- Zu ermitteln sind das Gesamtgewicht der im Jahr gereinigten Berufskleidung und die Kosten der Reinigungsvorgänge (Waschen, Trocknen, Bügeln). Da der Kläger angegeben hat, die Hemden täglich, die Hosen wöchentlich, die Weste viermal und die Jacke zweimal im Jahr gewechselt zu haben, ergibt sich auf Grundlage des Gewichts der einzelnen Wäschestücke und der Anzahl der jährlichen Reinigungsvorgänge ein jährliches Wäschevolumen von knapp 77 kg.
- Nach den Angaben der Verbraucherschutzverbände ergeben sich für 1 kg Kleidung Wäschekosten von 0,43 €, Trocknungskosten von 0,29 € und Bügelkosten von 0,05 €. Bei einem Gesamtgewicht von 77 kg führt dies zu Reinigungskosten von insgesamt 59,29 €. Dieser Betrag liegt unter dem vom Finanzamt bereits berücksichtigten Betrag von 84 €.

Hinweise: Unbeachtlich war, dass das Finanzamt in den Jahren zuvor die Reinigungskosten des Klägers in der von ihm geltend gemachten Höhe immer anerkannt hatte. Es gilt der sog. Grundsatz der Abschnittbesteuerung, nach dem das Finanzamt in jedem Jahr die Angaben des Steuerpflichtigen prüfen muss.

Das FG griff im Streitfall auf die Daten der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mit Stand Dezember 2002 zurück. Diese Daten gelten dem FG zufolge auch noch im Streitjahr 2012. Es wäre jedenfalls Aufgabe des Klägers gewesen, Erhöhungen dieser Kosten nachzuweisen.

Alle Steuerzahler

Kassen-Bonus und Sonderausgaben

Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge für die **Basisversorgung** darf nicht um Bonuszahlungen der Krankenkassen gekürzt werden. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz – soweit ersichtlich – als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden.

Hintergrund: Viele Krankenversicherungen bieten ihren Versicherten Bonusprogramme an. Danach erhalten diejenigen, die bestimmte Vorsorgemaßnahmen durchführen, am Jahresende einen Zuschuss zu den privat getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind (z. B. Aufwendungen für Massagen, homöopathische Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Gesundheitsreisen, Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio).

Streitfall: Die Kläger hatten an dem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse (im Streitfall Bonusmodell Vorsorge PLUS) teilgenommen und den Bonus erhalten. Daraufhin kürzte das Finanzamt die von der Klägerin im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemachten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung).

Entscheidung: Nach Auffassung der Richter erfolgte die Kürzung zu Unrecht.

- Nach der seit 2010 geltenden Neuregelung zur Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversiche-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

rungsbeiträgen sind die Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung für eine Basisabsicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

- Dies betrifft solche Ausgaben, durch die der Steuerpflichtige endgültig wirtschaftlich belastet ist, so dass eine Verrechnung mit Beitragsrückerstattungen grundsätzlich möglich ist.
- Allerdings setzt die Verrechnung eine **Gleichartigkeit** der Zahlungen voraus.
- Und diese war vorliegend nicht gegeben: Denn mit der Bonuszahlung wurden nur Aufwendungen für solche Leistungen erstattet, die außerhalb der Basisabsicherung der Versicherung liegen und somit von der Klägerin selbst getragen worden sind.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Betroffene sollten gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Änderung eines Steuerbescheids bei schlichtem Vergessen

Ein Steuerbescheid kann wegen neuer Tatsachen auch dann nachträglich zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein Berater schlicht vergessen hatte, Verluste in eine elektronische Steuererklärung einzutragen. Ein solches Verhalten ist nicht von vornherein als grobes Verschulden anzusehen, das einer Änderung des Bescheids entgegensteht.

Hintergrund: Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein Steuerbescheid noch wegen neuer Tatsachen geändert werden, z. B. wegen nachträglich aufgefundener Belege. Eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen scheidet bei neuen Tatsachen jedoch aus, wenn den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen erst nachträglich bekannt geworden sind.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2007 verschiedene Einkünfte erzielt und außerdem einen Verlust aus der Auflösung seiner GmbH erlitten, den er seinem Steuerberater mitteilte. Der Steuerberater vergaß in der elektronischen Steuererklärung den Auflösungsverlust einzutragen. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust daher nicht. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkten der Kläger und sein

Steuerberater den Fehler und beantragten im Jahr 2011 eine Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen. Das Finanzamt lehnte den Antrag wegen groben Verschuldens ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem nicht:

- Die Mitteilung aus dem Jahr 2011 über den Verlust stellt eine neue Tatsache dar, die grundsätzlich eine Änderung des Bescheids zulässt, sofern das nachträgliche Bekanntwerden weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Der Steuerpflichtige bzw. sein Berater darf also die Sorgfalt, die nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbar ist, nicht in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt haben.
- Diese Grundsätze gelten auch bei elektronischen Steuererklärungen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass elektronische Steuererklärungen unübersichtlicher sind und dass am Bildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder schwerer zu erlangen ist als bei einer Steuererklärung in Papierform. Dies kann Auswirkungen auf die Prüfung des individuellen Verschuldens haben.
- Im Streitfall traf den Kläger selbst kein grobes Verschulden. Denn er hatte den Verlust seinem Steuerberater mitgeteilt. Allerdings könnte dem Berater ein grobes Verschulden anzulasten sein, das dem Kläger zuzurechnen wäre. Der Berater hatte aber schlicht vergessen, den ihm mitgeteilten Verlust in die Steuererklärung zu übernehmen. Ein solches Vergessen stellt einen unbewussten, rein mechanischen Fehler dar, der üblicherweise vorkommen kann und nicht ohne Weiteres als grobes Verschulden zu werten ist.

Hinweise: Das FG muss nun prüfen, ob dem Berater ein grobes Verschulden anzulasten ist. Vermutlich wird das FG ein grobes Verschulden angesichts der Vorgaben des BFH verneinen.

Der BFH macht deutlich, dass die Frage des individuellen Verschuldens bei elektronischen Steuererklärungen etwas großzügiger zu beantworten ist als bei Papier-Steuererklärungen. Denn immerhin wälzt die Finanzverwaltung die mechanische Erfassungsarbeit der Daten der Steuererklärung auf die Steuerpflichtigen ab.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 8. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 8. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 8. 2015 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 8. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 8. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 8. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 8. 2015 |